

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

3. HEFT

NOVEMBER 1923

III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Die Arbeitszeit bei den Bundesbahnen.

Von Robert Bratschi.

Der Angriff der Generaldirektion der Bundesbahnen auf die gesetzliche Arbeitszeit des Personals dieses Betriebes hat in den letzten Monaten zu lebhaften Auseinandersetzungen in der Presse und sonst in der Öffentlichkeit geführt. Die ganze Frage ist sozialpolitisch für das Personal und die gesamte Arbeiterschaft so wichtig, daß es angebracht erscheint, ihr auch an dieser Stelle einige Betrachtungen zu widmen, was im nachstehenden geschehen soll.

I.

Die Arbeitszeit des Betriebspersonals der Schweizerischen Bundesbahnen und anderer Verkehrsanstalten ist im Gesetz vom 6. März 1920 verankert. Dieses Gesetz bildete bekanntlich den Gegenstand des ersten großangelegten Ansturmes der in jener Zeit wieder-erwachten Reaktion auf die verkürzte Arbeitszeit. Es wurde indessen nach einer heftigen Abstimmungskampagne am 30./31. Oktober 1920 vom Volke mit einem unerwartet großen Mehr von rund 100,000 Stimmen angenommen. Das Arbeitszeitgesetz ist auf dem Grundsatz der durchschnittlich achtfündigen Arbeitszeit aufgebaut, ohne indessen dem gesamten Personal die Vorteile des Achtfundentages einzuräumen. Vielmehr kann die Arbeitszeit in Diensten, bei denen in reichlichem Maße Zeiten bloßer Dienstbereitschaft vorkommen, bis auf durchschnittlich 9 Stunden erhöht werden. Gemäß § 5 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz ist eine Ausdehnung der Arbeitszeit bei der großen Mehrzahl der Dienste möglich, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß eben solche „Dienstbereitschaften“ im einzelnen Falle vorkommen. Die Praxis hat dazu geführt, daß etwa 80 bis 85 % des Betriebspersonals der Bundesbahnen nach Dienstplänen arbeiten, denen die achtfündige Arbeitszeit zugrunde liegt, während die Diensterteilungen von 15 bis 20 % des Personals gemäß den Bestimmungen des obgenannten § 5 der Verordnung auf einer längeren als der achtfündigen Arbeitszeit aufgebaut sind. Die Tatsache, daß die dienstertheilungsgemäße Arbeitszeit in sehr vielen Fällen